

ZH_OBERGERICHT LY230030 vom 15. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY230030

FR: ZH_OBERGERICHT LY230030 du 15 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LY230030 del 15 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Februar 2023 den Betrag von total Fr. 962.– (Fr. 837.– zuzüglich Fr. 125.– für den Parkplatz) an (vgl. act. 4 E. II./8.3.2 S. 34 lit. d i.V.m. act. 4 E. II./7). Sie erwog dazu, die Wohnung der Berufungsbeklagten (mit einem Mietzins von Fr. 1'673.– plus Parkplatz in der Höhe von Fr. 125.– = Fr. 1'798.–) sei per 1. Februar 2023 dem Berufungskläger mit C._____ und D._____ für die Dauer des Verfahrens zu- zuteilen. Ab dann belieben sich die Wohnkosten somit auf Fr. 1'673.–, wobei diese nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen seien. Der Berufungskläger ist demgegenüber der Ansicht, ihm sei dieser Betrag bereits ab 1. September 2022 anzurechnen und den Söhnen je Fr. 418.–, also total Fr. 1'798.–. Dies, weil er und die Söhne sich freiwillig einschränken würden und ihnen die eheliche Wohnung schon lange hätte zugeteilt werden müssen (vgl. act. 2 S. 3, 19 und 22). Letzteres ist jedoch nicht zu überprüfen, weil im Berufungsverfahren über die Wohnungszuteilung nicht zu entscheiden ist (vgl. oben E. 2.2). Inwiefern die freiwillige Einschränkung ab 1. September 2022 erfolgt sein bzw. weshalb sich die Anrechnung von höheren Wohnkosten bereits ab diesem Zeitpunkt (und nicht erst ab dem 1. Februar 2023) rechtfertigen soll, legt der anwaltlich vertretene Beru-

- 31 - fungskläger nicht dar. Dies ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, zumal die Frage, in welcher Höhe den Parteien Wohnkosten anzurechnen sind, – wie erwähnt – vom Obhutsentscheid abhängig ist. Auch dieses Vorbringen des Berufungsklägers vermag somit nicht zu überzeugen. 3.2.4.6 Weiter macht der Berufungskläger geltend, die bisherigen Zugkosten für C._____ und D._____ von L._____ nach F._____ von je Fr. 62.– seien bis zum Umzug zu berücksichtigen. Ausserdem seien bei C._____ ab 1. August 2023 notwendige Kosten für das 10. Schuljahr von Fr. 3'500.– bzw. monatlich Fr. 292.– anzurechnen (vgl. act. 2 S. 22). Vor Vorinstanz hatte der anwaltlich vertretene Berufungskläger einzig vor- gebracht, dass die Kinder mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils von L._____ nach F._____ in die Schule fahren müssten, was zu höheren Abonnementskosten führe. Inwiefern diese höher seien, führte er jedoch nicht aus (vgl. act. 4 S. 26 E. II./7.1.1) – im Übrigen auch in seiner Berufungsschrift nicht (vgl. act. 2). Die Vorinstanz berücksichtigte keine Kosten für den Schulweg (vgl. act. 4 S. 41 Dispositiv-Ziffer 12). Neu macht der Berufungskläger in der Berufungsschrift geltend, es seien je Fr. 62.– zu berücksichtigen. Wie sich diese Zugkosten zusammensetzen, substantiiert er jedoch nicht und reicht keine Belege für die geltend gemachten Zug- und Schulkosten ein (vgl. act. 3/1-3). Diese erscheinen somit mangels Substantiierung und mangels objektiver Anhaltspunkte nicht glaubhaft, weshalb sie in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden können (vgl. zur Glaubhaftmachung act. 4 E. I./2.3). 3.2.5 Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich – mangels Leistungsfähigkeit und mangels eines nennenswerten verfügbaren Betrages – in keiner Phase, die Berufungsbeklagte zur Bezahlung von

Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Es bleibt somit bei der von der Vorinstanz sorgfältig getroffenen Unterhaltsregelung; auch an der Höhe der Beträge, die zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlen, und welche gemäss Art. 301a ZPO im Entscheid festzulegen sind, ändert sich ausgangsgemäss nichts.

- 32 - 3.3 Das vorinstanzliche Urteil im angefochtenen Umfang vollumfänglich zu bestätigen. Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Ausgangsgemäss unterliegt der Berufungskläger mit seiner Berufung und wird kostenpflichtig (vgl. Art. 106 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. § 12 i.V.m. § 5 i.V.m. § 8 GebV OG) und dem Berufungskläger aufzuerlegen.

E. 4.2

Der anwaltlich vertretene Berufungskläger stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren (vgl. act. 2 S. 4 und 22 f.). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Da die Berufung wie gesehen aussichtslos ist, ist das Gesuch des Berufungsklägers abzuweisen.

E. 4.3

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Berufungskläger nicht, weil er mit seiner Berufung unterliegt, und der Berufungsbeklagten nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.